Art. 5 Trennung des Vollzugs

(1) [1]Die Untersuchungsgefangenen dürfen nicht mit Gefangenen anderer Haftarten in demselben Raum untergebracht werden. [2]Sie sind auch sonst von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen. [3]Art. 11 Abs. 2 bleibt unberührt. [4]Ausnahmen sind zulässig, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. [5]Ausnahmen sind ferner jeweils vorübergehend zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder anderen dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist.

(2) [1]Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene sind getrennt voneinander in gesonderten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen. [2]Ausnahmen sind zulässig, um den Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an Behandlungsangeboten in einer anderen Anstalt oder einer anderen Abteilung zu ermöglichen. [3]Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.